

## Gesuch um Bewilligung für Nachtarbeit

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. Mai 1964  
Ruhetagsgesetz, RTG (SRSZ 545.110) vom 21.11.2001

Gesuchsteller: Firmenname  
Kontaktperson  
Adresse  
PLZ/Ort  
Telefon  
E-Mail

Dauer der Bewilligung:

Betrieb oder Betriebsteil:

Begründung des Gesuches:  
*Bewilligungsfreie Zeiten:*  
*Mo – Sa von 06:00 Uhr bis 23:00 .*

Arbeitszeit:  
*Bei Schichtarbeit inkl. Schichtpläne*

Pausen:

Zahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (siehe Art. 12 ArGV 5).

Zahl der übrigen Arbeitnehmer für die eine Bewilligung beantragt wird.

Ist im Betrieb ein Arzt definiert für allfällige Vorsorgeuntersuchungen?

Haben sich sämtliche Arbeitnehmenden individuell damit einverstanden erklärt?

Schichtpläne die den Vorgaben entsprechen finden Sie unter: <https://www.seco.admin.ch/>

Ort, Datum:

Unterschrift:

Nachtzeitraum: 23:00 Uhr – 06:00 Uhr

Sonntags-, Feiertagszeitraum: 23:00 Uhr – 23:00 Uhr

Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit: Art. 17, Abs. 2, 3 und 5 ArG

2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

3 Vorübergehende Nachtarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

5 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Nachtarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

Dringendes Bedürfnis: Art. 27 Abs. 1 ArGV 1

- 1 a. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; und
- b. die Arbeiten:
  1. zusätzlich anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder
  2. aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.